

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 1/12 S

L 13 VK 1/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 1 VK 14/11 (SG Düsseldorf)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landschaftsverband Rheinland, Soziales und Integration - Hauptfürsorgestelle -,
Hermann-Pünder-Straße 1, 50679 Köln,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 24. April 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 24.4.2012 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Antrag des Klägers auf Prozesskostenhilfe abgelehnt, weil der Berufung die nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO erforderliche hinreichende Aussicht auf Erfolg fehle. Der Kläger hat mit einem an das LSG gerichteten Schreiben vom 5.5.2012 gegen den Beschluss vom 24.4.2012 "sofortige Beschwerde" eingelegt. Dieses Schreiben ist vom LSG an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet worden und hier am 9.5.2012 eingegangen.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der Beschluss des LSG gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden kann. Darauf ist der Kläger auch zutreffend in dem angefochtenen Beschluss hingewiesen worden. Eine "sofortige Beschwerde" ist ansonsten im SGG nicht vorgesehen.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung ehrenamtlicher Richter (§ 12 Abs 1 S 2, § 33 S 2, § 40 S 1 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

